

§ 1 Fischereibuch, Auskunftserteilung

- (1) Die Eintragung von Berichtigungen ~~wie Übertragungen oder Löschungen von selbständigen Fischereirechten~~ erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind notariell beglaubigte Abschriften von Urkunden ~~wie Erscheine, Kaufverträge oder Einwilligungen zur Löschung von selbständigen Fischereirechten~~ beizufügen, aus denen sich die Rechtsänderung ergibt.

Die Benennung von Beispielen in Gesetzes- oder Verordnungstexten, hier in **Satz 1** „...wie Übertragungen und Löschungen...“, ist - außer beim Bestehen einer diesbezüglichen Notwendigkeit - unüblich. Aufgrund der Klarheit des Begriffes „Berichtigungen“ bedarf es hier keiner exemplarischen Konkretisierung.

Satz 2 soll klarstellen, welche Urkunden dem Antrag auf Berichtigung des Fischereibuches beizufügen sind. Auch hier wäre ein Verzicht auf die Beispiele sinnvoll, zumal sich aus diesen Anlagen die Rechtsänderung selbst gerade nicht immer ergibt. So können Dokumente diese Beweisfunktion nicht leisten, wenn sie nur das Bestehen eines Anspruches auf Änderung des Rechtsbestandes, des Rechtsinhaltes oder des Rechtsinhabers darzulegen und zu beweisen vermögen, wegen des Abstraktionsprinzips aber eben nicht die Rechtsänderung selbst. Ein solcher schuldrechtlicher Anspruch auf Änderung der Rechtslage, etwa ein Kaufvertrag, genügt den Anforderungen an einen Berichtigungsanspruch nicht.

§ 3 Hegepläne

Wiedereinfügung des alten

- (4) Eine Abstimmung der Hegepläne nach § 21 Abs. 2 Satz 1 LFischG innerhalb eines Fischereibezirks ist nur mit dem hegepflichtigen Ober- und Unterlieger erforderlich.

Nicht aufeinander abgestimmte Hegepläne können wirkungslos sein, sogar der Erreichung von Hegezielen entgegenstehen und die Hege benachbarter Strecken beeinflussen. Ein fehlender Abs. 4 nimmt somit den Hegeplänen den Rest ihrer Wirkung. Auch angesichts der stetigen Reduzierung der Qualitätsvorgaben könnte nun konsequenterweise eine völlige Aufgabe der Hegepläne erfolgen.

LFischG-DVO: Änderungsvorschlag MELUR

1. In § 4 wird folgender **Abs. 3** angefügt:

(3) Fischereischeine werden nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 Personen erteilt, die ihre Hauptwohnung im Sinne des § 14 Abs. 2 Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 737) in Schleswig-Holstein oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 2** wird nach dem Wort „Ausnahmegenehmigung“ die Klammer („Urlauberfischereischein“) eingefügt sowie das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Änderungsvorschlag LSFV / LAV / LTV

(3) Fischereischeine werden nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 Personen erteilt, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Sinne des § 14 Abs. 2 Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 737) in Schleswig-Holstein oder bei Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Anmerkung zu § 5 Abs. 1 Satz 1:

Die Formulierung „können ... ausgenommen werden“ räumt der Behörde Ermessen ein, ohne die Kriterien für die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zu nennen. Da diese Personen in der Regel der Ausgabestelle unbekannt sind, ist das Überprüfen irgendwelcher Kriterien auch gar nicht möglich. Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen.

streiche: ... bis zu drei ...

setze: ... ein ...

Begründung LSFV / LAV / LTV

Die Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 LMG reicht nicht und ist wie vermerkt zu ergänzen.

Die vom MELUR vorgeschlagene Fassung ermöglicht nun

1. wegen Fehlens besonderer Voraussetzungen jedem Menschen weltweit (mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) und

2. auch Personen aus anderen Bundesländern mit momentaner Hauptwohnung außerhalb Deutschlands

den Erwerb eines schleswig-holsteinischen Fischereischeins. Der Zweck dieser Regelung ist unbekannt. Es fehlt jedenfalls zu 2. eine Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit.

Die Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 5 Ziffer 2 LFischG spricht nur von einer Geltungsdauer von 28 Tagen. Daher gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch einen sonstigen Grund für eine zeitliche Verdoppelung.

Hinzu kommt: im Grundsatz sollen Personen, die den Fischfang ausüben, Inhaber eines Fischereischeins sein. Der Urlauberfischereischein ist eine Ausnahme dazu, um hier einen anglerischen Ferienaufenthalt zu

bb) Folgende **Sätze** werden angefügt:

Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmegenehmigungen nach Satz 1 sowie deren einmalige Verlängerung nach Satz 2 auch in einem elektronischen Verfahren erteilen. Das vom elektronischen Verfahren erzeugte Dokument ist ausgedruckt beim Fischfang mitzuführen. Zusammen mit der Ausnahmegenehmigung wird ein Merkblatt zum Urlaubereischein ausgehändigt oder übermittelt, dessen Erhalt und inhaltliche Kenntnisnahme von der Inhaberin oder dem Inhaber der Ausnahmegenehmigung zu bestätigen sind.

Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmegenehmigungen nach Satz 1 ~~sowie deren einmalige Verlängerung nach Satz 2~~ auch in einem elektronischen Verfahren erteilen. (...)

ermöglichen. Dann aber sollte dieser Schein auch den Charakter einer urlaubsbezogenen Privilegierung haben. Die Geltungsdauer von 2 x 28 = 56 Tagen ist zu lang gewählt 28 Tage reichen vollkommen. Kaum jemand verfügt über einen derartigen Urlaubsanspruch, kaum ein Tourist verbringt im Kalenderjahr 56 Urlaubstage in S-H. Wir lehnen die Verlängerungsregelung ab. Sie ist ein Schritt hin zu der Möglichkeit, sich bei entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit - mangels Kontrollmöglichkeit der Anzahl beantragter Ausnahmegenehmigungen - dauerhaft von der Fischereischeinprüfung „freizukaufen“.

In Konsequenz der vorherigen Erläuterungen muß der Verweis auf die Verlängerung nach Satz 2 gestrichen werden.

LFischG-DVO: Änderungsvorschlag MELUR

b) Es wird folgender **Abs. 5** angefügt:

(5) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Fischfang mit der Handangel

1. in den Küstengewässern des Landes von einem zum Zwecke der Freizeidfischerei gewerblich unterhaltenen Wasserfahrzeug (Angelkutter) oder

2. an einem zum Zwecke der Freizeidfischerei gewerblich unterhaltenen geschlossenen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 4 des Landesfischereigesetzes (Angelteich) ausüben.

Der gewerbliche Anbieter muss über eine Aufsichtsführung durch eine Fischereischeininhaberin oder einen Fischereischeininhaber oder durch eine Fischwirtin oder einen Fischwirt die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei sowie der Regelungen zu Schonzeiten und Mindestmaßen gewährleisten.

Änderungsvorschlag LSFV / LAV / LTV

Der vorgeschlagene Abs. 5 wird **nicht** angefügt.

Begründung LSFV / LAV / LTV

Der Vorschlag wird zurückgewiesen. Wer Angeln ausprobieren möchte hat dafür ohne Aufwand die Möglichkeit über § 26 Abs. 2 LFischG sowie mit geringem Aufwand über § 5 Abs. 1 LFischG-DVO. Das genügt.

Arten- und tierschutzrechtliche Aspekte, die schon beim Urlauberscheinschein kritisch sind, bleiben nun vollkommen unberücksichtigt. Es ist wirklichkeitsfremd, anzunehmen, daß der gewerbliche Anbieter selbst (als Schiffsführer!) oder durch einen (!) Fischereischeininhaber die Aufsicht über einen Personenkreis unbestimmter Größe gewährleistet. Selbst sachkundig zu sein bedeutet nicht, bei vielleicht mehr als 50 Personen, vielleicht ohne anglerische Erfahrung, vielleicht zum Teil in gelockelter Stimmung, tier- und artenschutzgerechten Umgang durchsetzen zu können. Wer je die Situation an Bord eines Angelkutters erlebt hat, weiß, daß der Vorschlag nicht umsetzbar ist.

Abs. 5 widerspricht i.Ü. dem Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 GG. In S-H besteht Fischereischeinpflicht nach § 26 LFischG. Eine Umgehung mittels einer Aufsichtsperson ist selbstverständlich nicht zulässig¹. Davon kann Abs. 5 nicht wirksam abweichen. Unter ansonsten gleichen Fallumständen (Küstengewässer oder Angelteich, Aufsichtsperson) kann alleine der Umstand, daß sich ein Angler in einer gewerblichen Umgebung befindet, keine abweichenden Rechte und Pflichten von Personen rechtfertigen. Daher halten wir den Vorschlag für verfassungswidrig.

¹ Kinder unter 12 Jahren dürfen zwar unter Aufsicht angeln, unterliegen aber nicht der Fischereischeinpflicht.

Fischereipolitisch ist es unbegreiflich, Kunden gewerblichen Anbieter ohne sachliche Begründung auch sonst rechtlich (keine Erklärung zum Tierschutzrecht, die die Grenze von der Fahrlässigkeit zum Vorsatz verschiebt) und finanziell (keine Gebühr nach Tarifstelle 7.2.2.3 VwGebV) noch besser zu stellen als Urlauberrischeinscheinhaber.

Zusätzlicher Aufwand für Kontrollbefugte wäre die Folge, verbunden mit einem praktisch kaum nachweisbaren OWi-Tatbestand, der schon jetzt überlastete Behörden und Gerichte zusätzlich fordert.

Die Grenze des Verständnisses ist endgültig überschritten, wenn man bedenkt, daß nach dem Vorschlag diese Angler nicht einmal die Fischereiabgabe bezahlen sollen oder können. Denn sie fallen nicht unter die Regelungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 LFischG-DVO und es ist kein anderes Dokument vorgesehen, um diesen Personen den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe zu ermöglichen. Und es wäre jenseits akzeptabler Bürokratie, wenn man nur für sie noch ein weiteres neues Papier schaffen müßte.

Im Ergebnis gäbe es 5 Angler-Kategorien: Fischereischeininhaber aus S-H, Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern mit Ergänzungsschein, Urlauberrischeinscheininhaber (Sachkunde nach Merkblatt), Ausnahmegenehmigungsinhaber und Angelkutter- oder Angelteichkunden (keine Sachkunde, Abgabepflicht fraglich).

Es besteht keinerlei Notwendigkeit für einen weiteren Personenkreis,

- für den ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand (für gewerblichen Anbieter und Aufsichtsperson) geschaffen werden muß,
- mit unklarem Fischereiabgabennachweis,
- der erneut die Diskussion um die Fischereischeinpflicht auslöst und bei „normalen“ Anglern zu Verärgerung wegen der „Privilegierung“ von Laien führt und
- dessen Einrichtung viele Fragen auslöst.

Vor allem bleiben rechtliche Fragen offen: Woher weiß der Kunde (als Laie) rechtssicher, ob das Gewässer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 LFischG erfüllt?

Wenn ein (theoretisch unterstellt: vom Anbieter) falsch informierter Kunde von Fischereischeinfreiheit ausgeht, dann ahndet keine Norm sein Fehlverhalten.

Ebenso folgenlos bleibt das Fehlverhalten des Anbieters, weil sich seine Aufsichtspflicht „nur“ auf Tier- und Artenschutz bezieht, nicht auf Fischereirecht.

Fehlverhalten der Aufsichtsperson bleibt gänzlich ohne Ahndung.

Nicht nur wegen der fraglichen Fischereiabgabepflicht, sondern auch wegen der grundsätzlichen Überlegung, ohne jede Notwendigkeit die Ungleichbehandlung von Anglern zu fördern, die Sachkunde herabzusetzen und dafür den genannten Aufwand zu verursachen, würde ein Inkrafttreten dieses Vorschlages bei den Mitgliedern des LSFV eine Diskussion zur geradezu extrem kosten- und zeitintensiven Beteiligung des LSFV an Artenschutzprojekten auslösen.

Hilfsweise erwarten wir eine

- durch geeignete Formulierungen rechtssicher auszuschließen, daß der gewerbliche Anbieter selbst die Aufsicht über die Kunden führt
- eine im Verhältnis zur Kundenzahl angemessene Zahl an Aufsichtspersonen (1:3)
- ein Mindestalter für Fischereischeininhaber als Aufsichtspersonen
- einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für Aufsichtspersonen, die tier- und artenschutzrechtliche Verstöße nicht verhindern.

§ 5 Abs. 5 und § 12 Ziffer 2 dürfen nicht in Kraft treten.

3. **§ 9** wird wie folgt geändert:

(...)

Zustimmung zur Änderung des **§ 9**

§ 11 Verwendung von Setzkeschern

(...)

- (4) Das Haltern ist auf die unbedingt ~~notwendige~~ erforderliche Dauer zu beschränken, ~~längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehalten werden.~~ Zeigen die Fische Anzeichen für Streß oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Halterung unverzüglich zu beenden. ~~Gehaltene Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.~~

Die Zeitbegrenzung in **§ 11 Abs. 4** ist als mißverständlich und damit tatsächlich nicht nutzbar zu streichen. Was gilt, wenn jemand von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr morgens und erneut von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr angelt? Endete der „Fangtag“ um 24.00 des ersten Tages oder um 2.00, 13.00 oder 24.00 des zweiten Tages?

Als mißverständlich zu streichen ist auch die Beschränkung auf „unverletzte Fische“, zumal bereits der Angelhaken einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bewirkt. Das gewünschte Ziel kann über den folgenden Satz („Anzeichen für Streß“) objektiv nachprüfbar erreicht werden.

4. **§ 12** wird wie folgt geändert:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig (...) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 9 Abs. 4 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen ~~Ergän-~~

Der letzte Satz von Abs. 4 kann wegen Abs. 1 gestrichen werden. Danach ist die Halterung nur zulässig für die Verwendung des Fanges als Lebensmittel oder als Besatz. Beides schließt ein „Zurücksetzen“ aus.

Allgemeinere Formulierung zur Erfassung des elektronischen Verfahrens in **§ 12**.

LFischG-DVO: Änderungsvorschlag MELUR

Änderungsvorschlag LSFV / LAV / LTV

Begründung LSFV / LAV / LTV

~~zungsschein zum Fischereischein mit aufgeklebter gültiger Fischereiabgabemarke~~
Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme ~~nicht auszuhändigen~~ auszuhändigen oder (...)

Behebung eines sprachlichen Fehlers (die Worte „den Fischfang ausübt“ müssen sprachlich und sachlich einbezogen werden: „...wer entgegen § 9 Abs. 4 den Fischfang ausübt, ohne (...) diesen [Nachweis] (...) einer (...) Person (...) auszuhändigen.

a) Es wird folgende **Nr. 2** neu eingefügt:

2. entgegen den Bestimmungen von § 5 Abs. 5 als gewerblicher Anbieter seine Aufsichtspflicht verletzt oder

Die vorgeschlagene Nr. 2 wird **nicht** eingefügt.

§ 5 Abs. 5 wird als Verstoß gegen arten- und tierschutzrechtliche Aspekte, das Gleichbehandlungsgebot sowie grundsätzliche fischereipolitische Überlegungen abgelehnt.

b) die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

Die bisherige Nr. 2 bleibt unverändert.

Folgeänderung

5. In **§ 14 Abs. 1 Satz 2** wird das Datum „30. Juni 2017“ durch das Datum „.....2018“ ersetzt

Zustimmung

6. Die **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

Anlage 2 zu § 5 Abs. 1

(...) Mit meiner Unterschrift bestätige ich, (...) über die notwendigen Kenntnisse zum tierschutzgerechten Töten (...) so wie zum Bestimmen geschützter und geschonter Arten zu verfügen.

Der Fähigkeit zur Bestimmung geschützter/geschonter heimischer Arten bedarf es, um Mindestmaße und Schonzeiten einhalten zu können. Eine solche Bestätigung muß vorausgesetzt werden.

Streichung der einmaligen Verlängerung

Für eine Verlängerung der **28 Tage** gültigen **Ausnahmegenehmigung** auf die doppelte Dauer gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch eine Notwendigkeit.

Merkblatt

Ersatzlose Streichung des „Hinweises“ auf Seite 2 unten

inhaltliche Anpassung